

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule

Magisterstudien- und Prüfungsordnung

Vorbemerkung:

Wenn bei Textstellen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Sprachform gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Grundlage	4
§ 3	Ziel des modularisierten Magisterstudiengangs	4
§ 4	Magistergrad	4
§ 5	Regelstudienzeit	5
§ 6	Studienbeginn	5
§ 7	Erforderliche Sprachkenntnisse	5
§ 8	Studienberatung	5
§ 9	Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen und außerhochschulisch erworbe- ner Kompetenzen	5
§ 10	Regelung des akademischen Austauschs mit anderen Hochschulen	7
§ 11	Studienabschnitte	8
§ 12	Modulhandbuch	8
§ 13	Modulvorbereitende und -abschließende Veranstaltungen	8
§ 14	Lehrveranstaltungen	8
§ 15	Schwerpunktstudium	9
§ 16	Abschluss des Studiums	9

Prüfungen

§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses im Rahmen des Magisterstudiengangs	10
§ 18	Prüfungstermine und Antragsfristen	10
§ 19	Zulassung zu den Prüfungen	10
§ 20	Änderung der Prüfungsform	10

Modulabschlussprüfungen

§ 21	Allgemeines	12
§ 22	Schriftliche Prüfungen	12
§ 23	Mündliche Prüfungen	12
§ 24	Weitere Prüfungsformen	13
§ 25	Prüfungen im Schwerpunktbereich	13
§ 26	Bewertung der Studienleistungen	13
§ 27	Widerspruch gegen Prüfungsergebnisse	14
§ 28	Informationsrecht des Prüfungskandidaten	15
§ 29	Wiederholungsprüfungen	15
§ 30	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat	15
§ 31	Bescheinigungen über Studienleistungen	16
§ 32	Magisterprüfung	16
§ 33	Magisterarbeit	16
§ 34	Magisterabschlussprüfung	18
§ 35	Bewertung der Magisterprüfung	18
§ 36	Zeugnis der Magisterprüfung	19
§ 37	Magisterurkunde	19
§ 38	Ungültigkeit der Magisterprüfung	19
§ 39	Widerspruch	20
§ 40	Gültigkeit und Änderung der Ordnung	21

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Magisterstudien- und Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ziel des modularisierten Magisterstudiengangs an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).

§ 2 **Grundlage**

- (1) Die Magisterstudien- und Prüfungsordnung orientiert sich an den geltenden Bestimmungen der Kirche, vor allem:
 1. an dem Dekret des zweiten Vatikanischen Konzils *Optatam totius* vom 25. Oktober 1965, Art. 13 bis 18;
 2. an den Bestimmungen der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* vom 8. Dezember 2017, Art. 37-52, Art. 69-76 sowie den dazu ergangenen Ordinationes, Art. 30-34, 53-59.
 3. an den „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/Referentinnen“ vom 01. Oktober 2011.
 4. an der „Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischofskonferenz“ in der Fassung vom 12. März 2003;
 5. an dem Dokument „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 8. März 2006 (Stand: 21. Juni 2016);
 6. an dem „Dekret zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 28. Januar 2011.
- (2) Sie orientiert sich an dem Dokument „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007) und berücksichtigt die jeweils aktuelle Hochschulgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulzukunftsgesetz vom 16. September 2014).

§ 3 **Ziel des modularisierten Magisterstudiengangs**

Die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie hat das Ziel, eine thematische Systematisierung der Inhalte zu konzipieren und damit eine Verknüpfung der Fächer zu ermöglichen.

Des Weiteren ist es die Intention der Bologna-Reform, die Eigenverantwortlichkeit der Studenten in ihrem Lernprozess zu fördern und ihnen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zu vermitteln.

§ 4 **Magistergrad**

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die KHKT den akademischen Grad „Magister Theologiae / Magistra Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. theol.“).

§ 5 **Regelstudienzeit**

Der Magisterstudiengang umfasst zehn Semester.

§ 6 **Studienbeginn**

Studienanfänger werden in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 7 **Erforderliche Sprachkenntnisse**

Abgesehen von den in der Immatrikulationsordnung genannten Voraussetzungen erfordert das wissenschaftliche Studium der Katholischen Theologie Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache. Als Nachweis der Sprachkenntnisse gilt in Latein das Latinum, in Griechisch das Graecum oder ein Examen in Bibel- Griechisch und in Hebräisch das Hebraicum oder der durch eine Prüfung erbrachte Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs in die hebräische Sprache. Einzelheiten regelt die Sprachenordnung.

§ 8 **Studienberatung**

Vor dem Beginn des Studiums ist die Studienberatung verpflichtend. Vor einem Stufenwechsel sowie während des gesamten Studiums wird eine begleitende Beratung empfohlen.

§ 9 **Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen und außerhochschulisch erworbe- ner Kompetenzen**

(1) Anerkennungsgrundsätze

Die Anerkennung von bestandenen Prüfungen kommt grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Der Workload und die Anforderungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Studienleistung sind gleichwertig zu den Bedingungen an der KHKT.
2. Die vermittelten Lernziele und Kompetenzen entsprechen im Wesentlichen jenen an der KHKT.
3. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, handelt es sich um Lehrveranstaltungen auf universitärem Niveau, die dem Studienprogramm der KHKT entsprechen.
4. Bei einer Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden die Noten im Falle von zur KHKT abweichen- den Notensystemen gemäß des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 18. November 2004 sowie auf der Grundlage der Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Anabin) mit Hilfe der sog. modifizierten bayerischen Formel umgerechnet.

(2) Antragsstellung

1. Gesuche um Anerkennung sind – unter Vorweis der Originale – mit den Kopien der Leistungsnachweise, den Kursbeschreibungen und den verfassten Arbeiten in Briefform zum frühestmöglichen Zeitpunkt an den Prorektor für Lehre zu richten.
2. Der Entscheid über die Anerkennung der Studienleistungen wird dem Antragssteller schriftlich innerhalb von 30 Tagen bekannt gegeben. Mit Zustimmung des Antragsstellers werden die anerkannten Leistungen eingetragen.

(3) Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden.

1. Durch Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Fachbereich Theologie an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
2. Durch Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Fachbereich Theologie an inländischen Fachhochschulen bzw. in staatlich anerkannten Fernstudien werden angerechnet.
3. Durch Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in einem theologischen Studiengang an europäischen sowie an nichteuropäischen Hochschulen bzw. Instituten werden entsprechend der Lissabon Konvention angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualitätsniveau und Profil nicht wesentlich unterscheiden. Bei der Beurteilung der Anerkennung können die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigt werden. Soweit Äquivalenzvereinbarungen Studierende ausländischer Staaten begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
4. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden entsprechend der Lissabon Konvention angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualitätsniveau und Profil von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.
5. Im Anrechnungsverfahren betreffend § 9 (1) 1-4 ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des theologischen Magisterstudiengangs und der im Modulhandbuch beschriebenen Lernergebnisse und Kompetenzen, die erreicht werden sollen, vorzunehmen.
 - a) In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren.
 - b) Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
6. Bei Anrechnungen nach § 9 (1) 1-4 sind auch Teilanrechnungen möglich. Näheres dazu regeln die Ausführungsbestimmungen.
7. Der Student ist in ein Fachsemester einzustufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-CP im Verhältnis zum Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang erwerbbaren ECTS-CP ergibt. Bei einer Nachkommastelle kleiner als 5 wird auf das ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (4) Anrechnung von Kompetenzen, die außerhochschulisch erworben wurden.
 1. Kompetenzen, die außerhochschulisch erworben wurden, können, sofern sie den Zielen des theologischen Magisterstudiengangs und der im Modulhandbuch beschriebenen Lernergebnisse und Kompetenzen, die erreicht werden sollen, entsprechen, auf Antrag bis zu 50% der im Gesamtstudium zu erbringenden ECTS-CP anerkannt werden (max. Anerkennung von 150 ECTS-CP).
 2. Ein schriftlicher Antrag ist zusammen mit einem Bericht des Studenten über die Veranstaltung, die zu den anzurechnenden Kompetenzen geführt hat und aus dem sich Lerninhalte, Lernziele, Niveau und Umfang erkennen lassen sowie eine schriftliche Bestätigung des Betreuers, aus der sich Umfang, Inhalt und erbrachte Leistungen des Studenten erkennen lassen, beim Prorektor für Lehre einzureichen. Dieser legt den Workload der außerhochschulisch erworbenen Kompetenz fest und rechnet diese einem Modul zu.
- (5) Maximale Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
 1. Von einem vorhergehenden Studium an einer Einrichtung, die im Index der Kongregation für das Katholische Bildungswesen aufgeführt ist, oder von einem äquivalenten Studium an einer anderen kirchlichen Einrichtung können einzelne Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare usw.) anerkannt werden. Für die Anerkennung wird vorausgesetzt, dass der Inhalt von auswärtigen Studienleistungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig mit der an der KHKT angebotenen Lehre ist und die Dozenten auswärtiger Einrichtungen grundsätzlich über die wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikationen verfügen, die §17 der Statuten der KHKT für Dozenten festlegt sind.
 2. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können bis zu 50% der zu erbringenden ECTS-CP anerkannt werden.
- (6) Widerspruch

Gegen den ablehnenden Entscheid eines Antrags auf Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen oder außerhochschulisch erworbener Kompetenzen durch den Prorektor für Lehre kann der Betroffene beim Rektor innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Dieser überprüft den angefochtenen Entscheid bezüglich des Antrags auf Anerkennung der Studienleistungen und entscheidet endgültig. Diese Entscheidung hat er dem Betroffenen innerhalb eines Monats begründet schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Regelung des akademischen Austauschs mit anderen Hochschulen

- (1) Zu der Vorbereitung eines externen Studienjahres gehört verpflichtend eine Studienberatung, in der der Student den Studienort sowie die geplanten Veranstaltungen und Studienleistungen mit dem zuständigen Prorektor für Lehre abspricht.
- (2) Über die Planung ist ein verbindliches Studienabkommen (Learning-Agreement) zu erstellen, welches von dem Studenten zu unterschreiben und von der entsendenden Hochschule sowie von der Gasthochschule vor Antritt des externen Studienjahrs zu genehmigen ist. Wird eine Änderung des erstellten Studienplans notwendig, so ist auch diese Abänderung vom Studenten unverzüglich zu unterzeichnen und von den beteiligten Hochschulen unmittelbar zu genehmigen.
- (3) Über die im externen Jahr besuchten Veranstaltungen und erbrachten Leistungen ist ein Transcript of Records bei der Heimathochschule einzureichen, aus dem Studienleistungen mit Inhalt, Umfang und Studienerfolg (Titel des Moduls und der Veranstaltung, ECTS-CP, Note) hervorgehen.

§ 11 **Studienabschnitte**

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte:

- (1) einen sechsemestrigen Abschnitt, in dem eine Einführung in die Philosophie und in die Katholische Theologie und eine „philosophisch-theologische Fundierung“ erfolgt (Module 1-15). Im ersten Studienabschnitt sind zunächst die Einführungsmodule (M 1-5) abzuschließen, bevor die weiterführenden Module (M 6-15) belegt werden können.
- (2) ein viersemestriges Vertiefungsstudium (Module 16-23), das mit der Magisterprüfung abschließt. Dieser Studienabschnitt (Vertiefung ab Modul 16) kann erst begonnen werden, nachdem der erste Studienabschnitt (Module 1-15) abgeschlossen wurde und zwei verpflichtende Seminare absolviert worden sind. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 12 **Modulhandbuch**

- (1) Die detaillierte Zusammenstellung der in den Modulen angebotenen Studienveranstaltungen sowie die die Magisterprüfungsordnung ergänzenden Angaben über die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Rahmen des Magisterstudiengangs werden in einem Modulhandbuch, das regelmäßig aktualisiert wird, erfasst.
- (2) Das jeweils aktuelle Modulhandbuch wird den Studenten zur Verfügung gestellt.

§ 13 **Modulvorbereitende und -abschließende Veranstaltungen**

- (1) Als Vorbereitung zu den in den Modulen stattfindenden Lehrveranstaltungen wird den Studenten zu Beginn eines Moduls von den am Modul beteiligten Hochschullehrern ein fächerübergreifender Überblick über das Gesamtmodul gegeben, der die Studenten die Bezüge der Einzelfächer zur Modulthematik erkennen lässt und eine erste inhaltliche Vernetzung der Studieninhalte und -ziele sowie der Kompetenzen herstellt.
- (2) Vor der Modulabschlussprüfung werden in einer gemeinsamen Veranstaltung von am Modul beteiligten Hochschullehrern und Studenten die erarbeiteten Inhalte und erworbenen Kompetenzen im Sinne einer Ergebnissicherung miteinander diskutiert und reflektiert.

§ 14 **Lehrveranstaltungen**

- (1) Pflichtfächer im Magisterstudiengang (Module 1-23) sind die philosophischen und theologischen Fächer und einige Fächer der Humanwissenschaften.
- (2) Die Studenten sollen befähigt werden, sowohl ihr Studium im zweiten bzw. dritten Zyklus (d.i. im Lizentiats- bzw. Promotionsstudiengang) fortzusetzen als auch die ihnen übertragenen kirchlichen Aufgaben zu erfüllen (vgl. Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium, Ordinationes*, Art. 55 und 56).
- (3) Die Lehrveranstaltungen, vor allem Vorlesungen, Pro- und Hauptseminare, Kolloquien, Übungen, Hospitationen, Praktika u.a., machen die Studenten mit den wissenschaftlichen Methoden vertraut und üben entsprechend *Veritatis gaudium* Art. 39 die Technik wissenschaftlichen Arbeitens ein.

- (4) Es müssen zwei Proseminare im ersten Studienabschnitt und im weiteren Studienverlauf fünf Seminare absolviert werden, von denen eines aus dem Schwerpunktbereich stammt. Weiteres regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 15 **Schwerpunktstudium**

- (1) Das Schwerpunktstudium (Modul 23a) ist ein Wahlpflichtstudium. Die entsprechenden Veranstaltungen können belegt werden, sobald die Einführungsmodule (M 1-5) erfolgreich abgeschlossen wurden. Die im Rahmen der Vertiefungsmodule angebotenen Vorlesungen und Seminare ermöglichen den Studenten, sich mit Themen aus dem Gebiet „Glaube. Dialog. Mission.“ eingeschärfend zu beschäftigen.
- (2) Die Teilnahme an vier Veranstaltungen (insgesamt 8 SWS) aus drei der folgenden verschiedenen Teile ist gefordert, wobei eine der vier Veranstaltungen ein Seminar sein muss:
1. biblisch-exegetisch
 2. historisch-theologisch
 3. systematisch-theologisch
 4. praktisch-theologisch
 5. missions-, kultur-, religionswissenschaftlich.

§ 16 **Abschluss des Studiums**

Das Studium der Katholischen Theologie hat seinen ordnungsgemäßen Abschluss in der Magisterprüfung.

PRÜFUNGEN**Allgemeines****§17****Aufgaben des Prüfungsausschusses im Rahmen des Magisterstudiengangs**

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Verfahrensfragen sind geregelt in § 10 Abs. 1, 2 und 4 bis 8 der Statuten.

§ 18**Prüfungstermine und Antragsfristen**

- (1) Prüfungen finden am Ende nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen eines Moduls statt (sofern nicht anders im Modulhandbuch geregelt), die Wiederholungsprüfungen am Ende des jeweiligen Semesters. Abweichungen von diesen Prüfungszeiten können vom Studenten nur aus schwerwiegenderem Grund spätestens bei der Prüfungsanmeldung schriftlich beantragt werden und sind vom Prorektor für Lehre zu genehmigen. Ablehnende Entscheidungen sind unverzüglich begründet mitzuteilen. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Woche nach Zugang beim Prüfungsausschuss eingereicht werden, dessen Entscheidung unwiderruflich ist und unverzüglich schriftlich begründet dem Studenten mitgeteilt werden muss.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfung wird vom Prüfungsausschuss ohne Antrag des Studenten für den nächsten Prüfungstermin festgelegt.
- (3) Die Termine für Prüfungen sowie für die Abgabe der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen sind den jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.

§ 19**Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Über die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen und zu den Modulteilprüfungen des Moduls 16, zur Schwerpunktprüfung sowie zur Magisterabschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Um zu den Prüfungen zugelassen zu werden, muss der Student immatrikuliert sein.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist die Belegung aller dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn:
 1. die oben genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die geforderten Unterlagen unvollständig sind.
- (5) Studenten, denen die Zulassung verweigert wurde, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 20**Änderung der Prüfungsform**

- (1) Für Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nachteilsausgleichende Regelungen betreffs der Form der zu erbringenden Studienleistungen wie auch hinsichtlich der Form und Dauer von Prüfungsleistungen zu treffen (vgl. Konzept zum Nachteilsausgleich).

khkt.

- (2) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag eines Prüfers hin gestatten, dass die mündliche Prüfung durch eine andere gleichwertige Prüfungsform ersetzt wird.
- (3) Weitere Einzelheiten werden durch das Konzept zum Nachteilsausgleich geregelt.

MODULABSCHLUSSPRÜFUNGEN

§ 21 Allgemeines

- (1) Die einzelnen Module werden – mit Ausnahme von Modul 5, 15b, 23c als berufsorientierende Module – mit einer Modulnote abgeschlossen. Diese kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind die im gesamten Modul vermittelten und eingeübten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.
- (3) Die Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden oder durch einen anderen Prüfungsmodus erfolgen.
- (4) Die Prüfungsform ist im Modulhandbuch festgelegt. Abweichungen dazu müssen vom Prorektor für Lehre genehmigt werden.
- (5) Der Modulverantwortliche kann in begründeten Fällen in Rücksprache mit den am Modul beteiligten Hochschullehrern eine andere als die im Modulhandbuch festgelegte Prüfungsform vorschlagen. Bei der Auswahl und der Gestaltung der Prüfungsformen ist zu beachten, dass sie den im Studienabschnitt vermittelten und eingeübten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen entsprechen müssen. Die Entscheidung darüber trifft der Prorektor für Lehre.

§ 22 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Klausurarbeiten bei Modulabschlussprüfungen werden unter Aufsicht geschrieben.
- (2) Bei Modulabschlussprüfungen zu Modulen mit mehr als zwei abzuprüfenden Veranstaltungen werden vom Prüfungsausschuss zwei der zum Modul gehörenden Veranstaltungen für die Themenstellung in der Prüfung ausgewählt.
- (3) Bei der Auswahl der Themen ist darauf zu achten, dass Modulabschlussprüfungen fachübergreifend den Bezug zur Gesamtthematik des Moduls aufweisen sollen. Bei der Konzeption der Prüfungsfragen ist ein Modell des kompetenzorientierten Prüfens zugrunde zu legen.
- (4) Unzulässig ist bei allen schriftlichen Prüfungen die Verwendung elektronischer Hilfsmittel.
- (5) Die Beurteilung der Klausuren erfolgt durch die bzw. den vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer des Moduls. Benotet bei Modulen mit nur einem Prüfer dieser die Klausur mit „nicht ausreichend“ (4,3-5,0), ist sie von einem zweiten, durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Gutachter zu beurteilen. Hält der Zweitgutachter die Prüfung für bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Beurteilung.

§ 23 Mündliche Prüfungen

- (1) Die Prüfung wird vor zwei am Modul beteiligten Fachvertretern abgelegt. Die wesentlichen Punkte und Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
 1. Wird ein Modul nur von einem Hochschullehrer vertreten, bestimmt der Prüfungsausschuss einen Beisitzer, der das Protokoll führt.
Der Fachvertreter setzt nach Anhörung des Beisitzers die Note für das Modul fest.

2. Bei der thematischen Gestaltung der mündlichen Prüfungen ist darauf zu achten, dass Modulabschlussprüfungen fachübergreifend den Bezug zur Gesamtthematik des Moduls aufweisen und kompetenzorientiert ausgerichtet sind.
- (2) Der Magnus Cancellarius bzw. dessen Beauftragte können jederzeit bei den Prüfungen anwesend sein.
- (3) Studenten der Hochschule – ausgenommen Prüfungskandidaten, die zu der gleichen Prüfung zugelassen wurden – sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Prüfungskandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.
- (4) Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Mehrere Kandidaten werden dann zusammen in einem moderierten Gespräch auf ihre Kenntnisse hin geprüft.

§ 24 **Weitere Prüfungsformen**

Weitere Prüfungsformen werden in den Ausführungsbestimmungen erläutert.

§ 25 **Prüfungen im Schwerpunktbereich**

- (1) Als benotete Leistungen im Schwerpunktstudium sind vorgeschrieben:
 1. eine mündliche Prüfung von 30 Minuten
 2. mindestens eine Seminararbeit oder eine gleichwertige Studienleistung
- (2) Hat ein Student die vorgeschriebene Anzahl von Semesterwochenstunden absolviert, kann er sich zur mündlichen Prüfung anmelden und in Absprache mit einem Hochschullehrer aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich diesen als ersten Prüfer benennen.
- (3) Der Prüfungsausschuss benennt den zweiten Prüfer und veröffentlicht 14 Tage vor dem Prüfungstermin dessen Namen.
- (4) Die Note des Schwerpunktstudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der mündlichen Prüfung und der Note der Seminararbeit oder einer gleichwertigen Studienleistung.
- (5) Die Leistungsnachweise im Schwerpunktstudium müssen vor Beginn der Magisterprüfung erbracht sein.

§ 26 **Bewertung der Studienleistungen**

- (1) Die einzelnen Studienleistungen werden wie folgt bewertet:
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen steht)
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

- (2) Damit eine differenzierte Bewertung der Studienleistungen möglich ist, können folgende Noten vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 4,7; 5,0). Ist eine Leistung schlechter als 4,0 (ausreichend), gilt sie als nicht mehr bestanden.
- (3) Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer eines Moduls, die jeweils entsprechend der ECTS-CP gewichtet werden, die den betreffenden Veranstaltungen gemäß Modulhandbuch zugeordnet sind. Folgende Leistungen werden dabei ggf. mit einbezogen: Klausurarbeiten, mündliche Prüfungseinheiten, Seminare und Praktika sowie Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Vermittlungsformen erbracht wurden.
- (4) Die Modulabschlussnote lautet bei einem Durchschnitt
- bis 1,5 sehr gut
 - 1,6 bis 2,5 gut
 - 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - 3,6 bis 4,0 ausreichend
 - ab 4,1 nicht ausreichend.

§ 27 **Widerspruch gegen Prüfungsergebnisse**

- (1) Gegen den Entscheid von Prüfungsergebnissen kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Prüfungsergebnisse Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bringt der Betroffene in seinem Widerspruch konkrete und substantielle Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme des Prüfers insbesondere darauf, ob
- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - 3. allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - 5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Betroffenen einen Gutachter. Der Gutachter gibt eine schriftliche Stellungnahme ab.
- (4) Liegen dem Prüfungsausschuss konkrete und substantielle Einwendungen gegen die prüfungsspezifischen Wertungen vor, ohne dass der Prüfer seine Entscheidung entsprechend ändert, werden die vorliegenden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfer erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Liegt die Besorgnis der Befangenheit des ersten Prüfers vor, so wird die Wiederholungsprüfung durch einen anderen Prüfer durchgeführt.
- (5) Über den Widerspruch muss innerhalb eines Monats entschieden werden. Das Ergebnis wird dem Betroffenen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen des

Prüfungsausschusses, so entscheidet der Rektor, der seine endgültige Entscheidung innerhalb eines Monats dem Betroffenen begründet schriftlich mitteilt.

- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (7) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfer richtet.

§ 28

Informationsrecht des Prüfungskandidaten

- (1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und sonstigen Studienleistungen werden dem Studenten zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt, ggf. auch online unter Berücksichtigung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf schriftlichen Antrag hin dem Studenten vom zuständigen Prorektor für Lehre Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine Modulabschlussprüfung sowie die Magisterprüfung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden, sind nicht bestanden.
- (2) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann maximal zweimal wiederholt werden. Ist auch dieser dritte Versuch nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Über Härtefallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Gemäß § 19 der Magisterstudien- und Magisterprüfungsordnung ist die erfolgreich bestandene Modulabschlussprüfung Voraussetzung für die Belegung der weiterführenden Module.
- (4) Nach einer erfolgreichen Wiederholungsprüfung wird bei der Festlegung der endgültigen Note das Ergebnis der ersten Prüfung nicht berücksichtigt.

§ 30

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

- (1) Wenn der Student einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne schwerwiegende Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfungseinheit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. ~~Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.~~ Werden die Gründe nicht anerkannt, wird bei der Berechnung der endgültigen Studienleistung die Note bei Versäumnis einfach und die Note der neu erbrachten Leistung zweifach gewertet; die Summe wird durch drei geteilt.
- (3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen. Dieser konsultiert den Senat, der über die Ablehnung berät und schriftlich ein Votum an den Rektor formuliert. Bleibt es bei der Ablehnung, so werden dem Betroffenen die Gründe dafür schriftlich innerhalb eines Monats dargelegt.

- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine Prüfungsarbeit nicht selbstständig erstellt wurde oder dabei Quellen oder Hilfsmittel verwendet wurden, die nicht als solche gekennzeichnet sind (Plagiat), gilt dies als Täuschung; die betreffende Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei der Berechnung der endgültigen Studienleistung wird die Note bei Plagiat oder Täuschung einfach und die Note der neu erbrachten Leistung zweifach gewertet; die Summe wird durch drei geteilt. Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Kandidat nach vorheriger Anhörung durch den Prüfungsausschuss und durch dessen Entscheid (vgl. § 22 Abs. 6 der Statuten) von weiteren Prüfungen ausgeschlossen und vom Rektor exmatrikuliert werden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im gesamten Studiengang ausschließen.

§ 31 **Bescheinigungen über Studienleistungen**

- (1) Auf Antrag ist dem Studenten eine Bescheinigung über jede Modulabschlussprüfung des Magisterstudiengangs auszustellen. Sie enthält das Ergebnis der Prüfung in Ziffern und Prädikaten.
- (2) Auf Antrag wird einem Studenten, der eine Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, vom zuständigen Prorektor für Lehre eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.
- (3) Auf Antrag wird dem Studenten nach Absolvierung des ersten Studienabschnitts (M1-M15) eine Bescheinigung ausgestellt (Transcript of Records).

§ 32 **Magisterprüfung**

Durch das Verfassen einer Magisterarbeit und das Absolvieren einer Magisterabschlussprüfung belegt der Student, dass er die für den akademischen Grad „Magister Theologiae“ / „Magistra Theologiae“ geforderten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen erworben hat.

§ 33 **Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit ist im letzten Studienjahr anzufertigen.
- (2) Die Magisterarbeit soll nachweisen, dass der Student selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht und innerhalb eines bestimmten Zeitraums Sachverhalte aus dem Lehr- und Forschungsgebiet der Hochschule angemessen darstellen kann.
- (3) Das Thema der Magisterarbeit kann von jedem Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben und betreut werden.
- (4) Das Thema muss ein halbes Jahr vor der geplanten Abgabe der Magisterarbeit mit dem Betreuer schriftlich vereinbart werden. Die Vereinbarung ist zu datieren, von dem Studenten und dem Betreuer zu unterzeichnen und dem Prüfungsausschuss zuzustellen. Ausnahmefälle regelt der Prüfungsausschuss.

- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Geringfügige Veränderungen zur Themenstellung sind bis spätestens zwei Wochen vor Abgabe der Arbeit mit dem Betreuer der Arbeit abzustimmen.
- (6) Die Zeit von der Vereinbarung des Themas bis zur Ablieferung der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass diese Frist eingehalten werden kann.
- (7) Die Magisterarbeit kann auf Vorschlag des Betreuers zu Überarbeitung zurückgegeben werden. Die Frist zur Überarbeitung beträgt drei Monate. Die Zeit rechnet vom Tag der Bekanntgabe der Möglichkeit auf Überarbeitung. Verstreicht diese Frist, ist die Arbeit mit 5,0 zu bewerten.
- (8) Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht erstellt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Wird die Magisterarbeit aufgrund verspäteter Abgabe mit 5,0 bewertet, so besteht die Möglichkeit einer neuen Einreichung gemäß § 33 (17). Für die Gesamtbewertung der Magisterarbeit fließt die 5,0 einfach ein, die Note für die neu eingereichte Arbeit zweifach; die Summe wird durch drei geteilt.
- (10) Die Verlängerung der Abgabefrist der Magisterarbeit kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Betreuer und unter Angabe von schwerwiegenden Gründen spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Abgabedatum beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dieser teilt dem Studenten sein Votum mit dem neuen Abgabedatum innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich mit. Die Verlängerung der Abgabefrist beträgt höchstens drei Monate. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (11) Der Abgabetermin der Magisterarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (12) Der Student hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (13) Die Magisterarbeit wird von dem Betreuer der Arbeit und von einem zweiten, durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Gutachter beurteilt. Diese teilen innerhalb von zwei Monaten ihre Beurteilungen schriftlich dem Prüfungsausschuss mit.
- (14) Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.
- (15) Liegt die Bewertung der beiden Gutachter der Arbeit mehr als zwei Noten auseinander, benennt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter, der sein Gutachten binnen sechs Wochen dem Prüfungsausschuss vorlegt. Der Prüfungsausschuss errechnet die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.
- (16) Der Prüfungsausschuss benachrichtigt den Studenten schriftlich oder (unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen) digital über die Note der Magisterarbeit.
- (17) Ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet worden, muss der Student sie innerhalb von sechs Monaten neu fassen. Die Zeit rechnet vom Tag der Bekanntgabe der Note der Erstfassung. Für die Gesamtbewertung der Magisterarbeit fließt die 5,0 einfach ein, die Note für die neu eingereichte Arbeit zweifach; die Summe wird durch drei geteilt. Falls die überarbeitete Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird, wird sie mit 5,0 bewertet. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (18) Wird auch die überarbeitete Fassung der Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet, gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 34
Magisterabschlussprüfung

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Magisterabschlussprüfung kann beantragten, wer
 1. unter Berücksichtigung von Anrechnungen anderweitig erworbenen Studienleistungen und Kompetenzen die dieser Ordnung entsprechenden Studienleistungen vorweisen kann,
 2. aktuell an der KHKT immatrikuliert ist,
 3. und in der Regel mindestens vier aufeinander folgende Semester vor der Magisterabschlussprüfung an der KHKT immatrikuliert ist. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Rektor.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind folgende Dokumente beizufügen:
 1. Unterlagen, die ein zehnsemestriges Studium der Katholischen Theologie nachweisen,
 2. der Nachweis über bestandene Modulabschlussprüfungen, das Erreichen der vorgeschriebenen Anzahl der ECTS-CP und die erforderlichen Seminare,
 3. der Nachweis über eine mit wenigstens „ausreichend“ (bis 4,0) benotete Magisterarbeit,
 4. der Nachweis über die im Schwerpunktstudium vorgeschriebenen benoteten Leistungen,
 5. der Nachweis über die erfolgreich absolvierten Praktika.
- (3) Die Magisterprüfung gilt nur als bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit der Note 4,0 bewertet wird.
- (4) Wird die Prüfung als nicht ausreichend bewertet (4,1 oder schlechter), so ist sie nicht bestanden. Es besteht die Möglichkeit zu einer Wiederholungsprüfung. Für die Gesamtbewertung der Magisterabschlussprüfung fließt die 5,0 einfach ein, die Note der Wiederholungsprüfung zweifach.
- (5) Der Magnus Cancellarius bzw. dessen Beauftragte können jederzeit bei den Prüfungen anwesend sein.
- (6) Studenten der Hochschule – ausgenommen Prüfungskandidaten, die zu der gleichen Magisterabschlussprüfung zugelassen sind – sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Prüfungskandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 35
Bewertung der Magisterprüfung

Die Gesamtnote der Magisterprüfung besteht aus den Noten der einzelnen Module. Jede Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-CP des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-CP aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden sowie Module, die nicht benotet werden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

Die Gesamtnote der Module 1-5 wird dabei mit 20 %, die Gesamtnote der Module 6-15 mit 40 % sowie die Gesamtnote der Module 16-23 einschließlich der Magisterarbeit und Magisterabschlussprüfung mit 40 % gewichtet.

§ 36 Zeugnis der Magisterprüfung

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung ist innerhalb eines Monats ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote der Magisterprüfung enthält. Das Zeugnis der Magisterprüfung enthält außerdem Titel und Note der Magisterarbeit.
- (2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records über die Module 1-23 beigefügt, in dem die einzelnen Studienleistungen verzeichnet sind.
- (3) Die Noten sind wie folgt in Ziffern und Prädikaten anzugeben. Bei einem Durchschnitt
bis 1,5 sehr gut
von 1,6 bis 2,5 gut
von 2,6 bis 3,5 befriedigend
von 3,6 bis 4,0 ausreichend.
- (4) Das Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Als Datum des Zeugnisses gilt der Tag der letzten bestandenen Prüfung.
- (6) Auf Antrag wird einem Studenten, der die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat, vom zuständigen Prorektor für Lehre eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 37 Magisterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Magisterurkunde mit dem Datum der letzten Prüfung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Magister Theologiae“ / „Magistra Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. Theol.“) beurkundet.
- (2) Die Magisterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 38 Ungültigkeit der Magisterprüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung vorsätzlich getäuscht, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit.
 1. Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dem Prüfungsausschuss schriftlich Mitteilung zu machen.
 2. Der Prüfungsausschuss kann nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Hat der Student die Zulassung zur Magisterprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

- (4) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 39 **Widerspruch**

Gegen die nach dieser Magisterprüfungsordnung getroffenen Entscheidungen kann der Student beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, so entscheidet der Senat. Dieser legt dem Betroffenen die Gründe dafür schriftlich innerhalb eines Monats dar. Diese Entscheidung des Senates ist endgültig.

§ 40 **Gültigkeit und Änderung der Ordnung**

Der vorliegenden Ordnung liegen die Magisterstudienordnung und die Magisterprüfungsordnung in der Fassung vom 10. Februar 2015 zugrunde. Diese wurde durch Dekret des Vize-Großkanzlers der PTH St. Augustin am 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011, verbunden mit dem Auftrag, sie den wechselnden Verhältnissen anzupassen.

Die nun vorliegende Ordnung wurde vom Senat der KHKT verabschiedet und nach Zustimmung der Trägerin vom Großkanzler der KHKT geprüft und genehmigt. Mit der Bekanntmachung am 15.11.2021 wurde sie in Kraft gesetzt. Sie ist zukünftig den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an den Senat zu richten, der sie prüft, über sie entscheidet und sie an den Großkanzler weiterleitet.

Änderung I

Durch Beschluss des Senats vom 24.10.2024 wurde § 30 Abs. 2 der Magisterstudien- und Prüfungsordnung wie folgt geändert:

Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungs-termin anberaumt. **Werden die Gründe nicht anerkannt, wird bei der Berechnung der endgültigen Studienleistung die Note bei Versäumnis einfach und die Note der neu erbrachten Leistung zweifach gewertet; die Summe wird durch drei geteilt.**